

Leistungsübersicht 2010

Amt für Soziales, Jugend und Familie



Inhaltsübersicht

		Seite
1.	ASJF 2010 in Zahlen	4
2.	Abteilung Sozialhilfe Offene Sozialhilfe und Krankenhilfe	5-7
3.	Sozialhilfe in Alten- und Pflegeheimen	7-8
4.	Behindertenhilfe und Pflegegeld und sonstige Hilfeanträge und Nachweise	8-9
5.	Sozialhilfe für ambulante Betreuung und Pflege Hauskrankenpflege Altenfachbetreuung Essen auf Rädern	9-10
6.	Abteilung Sozialberatung Beratung, Betreuung und Prävention Sozialberatung Delogierungsprävention	11
7.	Abteilung Jobimpuls	12-14
8.	Abteilung Erziehungshilfe Ambulante familienergänzende Hilfen Unterstützung der Erziehung Sprengelsozialarbeit Jugendgerichtshilfe	15-18

		Seite
9.	Abteilung Schulsozialarbeit Jugendgesundheitsdienst	18-19
10.	Abteilung Heim- und Pflegekinder Außerfamiliäre Erziehungshilfen Kinder in Einrichtungen Pflegekinder / Adoption Tagespflege	20-24
11.	Abteilung Rechtsangelegenheiten Rechtsvertretung Minderjähriger und Kosteneinbringung Präventive Angebote Klärung der Abstammung Unterhaltsangelegenheiten Obsorge und gesetzliche Vertretung Unterhalt – Kosteneinbringung Außerfamiliäre Hilfe – Kosteneinbringung Asyl- und Fremdenrechtsagenden	25-27

Einwohner	189.954
davon	
Minderjährige	30.267
Altersgruppe 19-60	112.223
Altersgruppe über 60	47.464
Geburten 2010	1.895

1. ASJF 2010 in Zahlen

Ressourcen ASJF gesamt:

Ausgaben: 119,3 Mio. Euro

Einnahmen: 53,3 Mio. Euro

Anzahl der MitarbeiterInnen: 114,13

Personaleinheiten Stichtag: 31.12.2010

Offene Sozialhilfe:

SozialhilfebezieherInnen laufende

Sozialhilfe: 2.040 Fälle

Anteil weiblich: 55 %

Anteil männlich: 45 %

Sozialhilfequote Sozialhilfe:

(Anteil an gesamter Linzer Bevölkerung): 1,9 %

Sozialhilfe in Alten- und Pflegeheimen

Pflegebetten in Linz (31.12.10): 2.103

Sozialhilfeausgaben: € 56,6 Mio.

Behindertenhilfe, Pflegegeld

Anträge gem. Behindertengesetz: 1.597

Anträge gem. Pflegegesetz: 519

Mobile Dienste

Anzahl KlientInnen Mobile

Altenbetreuung: 2.073

Anzahl KlientInnen

Hauskrankenpflege: 1.396

Essen auf Rädern

Anzahl der Portionen: 172.379

Sozialberatung

Anzahl der KlientInnen: 6.135

Jobimpuls:

Durchschnittl. Anzahl der Jobimpuls-

mitarbeiterInnen: 283

Förderungen und Leistungsaufträge

Anzahl der Organisationen: 78

Gesamtausgaben für Förderungen und

Leistungsaufträge: 6,95 Mio. Euro

Ambulante familienergänzende Hilfen

betreute Kinder und Jugendliche: 3.465

Jugendgerichtshilfefälle (bearbeitete

Polizeianzeigen): 1.013

Pflegschaftsfälle: 618

Außerfamiliäre Hilfen

Heimunterbringungsquote : Heimkinder:

0,67%; Pflegekinder: 0,46%

Linzer Kinder in sozialpädagogischen
Einrichtungen: 219

Linzer Kinder in Pflegefamilien: 138

jeweils Stichtag 31.12.2010

Rechtsvertretungen

gesetzliche Vertretung Minderjähriger:
4.000

Laufende Asyl- und Fremdenrechtsfälle

Minderjähriger: 252

Einnahmen aus Unterhaltsleistung und

Vorschuss: € 4,04 Mio.

2. Abteilung Sozialhilfe

	Produktname	Wirkungen - strategische Ziele
1	Offene Sozialhilfe	Sicherung des finanziellen Lebensbedarfes. Sicherung der Krankenversorgung für Personen ohne Krankenversicherungsschutz
	Heizkostenzuschuss Aktivpass Sonderunterstützungsfonds Sozialhilfebegräbnisse Wohnkostenzuschuss und Familienunterhalt für Zivildienner	Unterstützung bei der Deckung der Heizkosten Unterstützung bei der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben
2	Sozialhilfe in Alten- und Pflegeheimen	Finanzielle Sicherung der Heimkosten für pflegebedürftige LinzerInnen. Abgangsminimierung für die Stadt als Sozialhilfeträger.
3	Behindertenhilfe Pflegegeld	Bedarfsgerechte Versorgung für Menschen mit Beeinträchtigungen nach Maßgabe der vom Land OÖ zur Verfügung gestellten Ressourcen
	Leistungen nach dem Kriegsopferfürsorgegesetz und Opferfürsorgegesetz Verrechnung des Behindertenfahrdienstes	
4	Sozialhilfe für ambulante Betreuung und Pflege	Sicherstellung bedarfsgerechter mobiler Dienste. Ein adäquates ambulantes Netz ermöglicht SeniorInnen möglichst langes Leben zu Hause. Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird sichergestellt.

Offene Sozialhilfe und Krankenhilfe

Die Aufgabe der offenen Sozialhilfe und Krankenhilfe besteht in der Sicherung des Lebensunterhaltes und Hilfe bei Krankheit. Betroffen sind Personen, die für sich selbst und für die im selben Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht in ausreichendem Maß sorgen können.

Die Fälle in der offenen Sozialhilfe werden in drei Kategorien eingeteilt, nach denen sich einerseits die Verantwortlichkeit der MitarbeiterInnen und KlientInnen und andererseits der Ressourceneinsatz richtet:

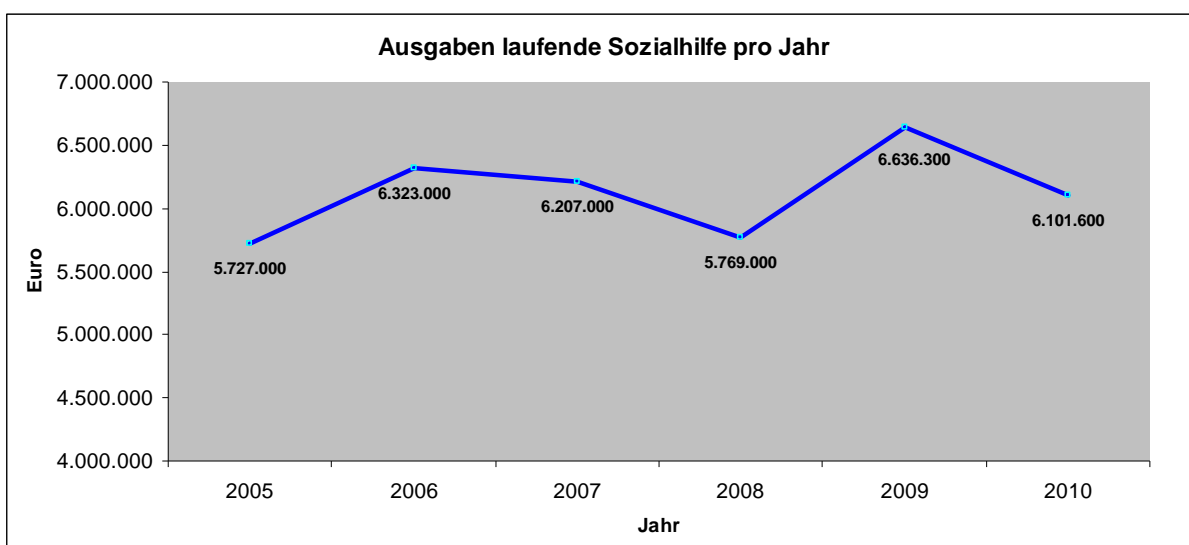
Bei der „Präventiven Hilfe“ besteht (noch) kein Sozialhilfeanspruch. Hier liegt die Aufgabe der MitarbeiterInnen im Wesentlichen in der Prüfung der Zuständigkeit und des Anspruches und in der Weitervermittlung an andere/niederschwellige Angebote. Die Selbstverantwortung der KlientInnen ist hier besonders groß.

Im Fall der „Hilfe zur Selbsthilfe“ besteht bereits ein Sozialhilfeanspruch. Die wesentliche Aufgabe der MitarbeiterInnen liegt in einer konsequenten Unterstützung der KlientInnen, möglichst rasch unabhängig von der Sozialhilfe zu werden. Mitwirkungs- und Informationspflicht sowie eine entsprechende Bemühung, selbst in möglicher und zumutbarer Weise zur Behebung oder Linderung der Notlage beizutragen, werden konsequent eingefordert.

Bei der dritten Gruppe handelt es sich um Personen mit „Laufender Sozialhilfe“ und die „DauerbezieherInnen“. Auch in dieser Gruppe besteht ein Sozialhilfeanspruch, allerdings handelt es sich hier um Personen, die nachweislich arbeitsunfähig oder älter als 60 Jahre und deshalb nicht mehr in einen Arbeitsprozess zu integrieren sind. Hier beschränkt sich die Arbeit auf eine Anspruchsprüfung, der regelmäßigen Überweisung der Geldmittel und der Sicherung der Krankenversicherung.

Die Erwartungshaltung der KlientInnen ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Es wird neben der Sicherung des Lebensunterhaltes auch eine umfassende Beratung, fallweise auch Begleitung und rasche Abwicklung des Verwaltungsverfahrens in für Beratungssituationen geeigneten Räumlichkeiten erwartet. In den letzten Jahren wurde die Kundenorientierung durch Straffung der Abläufe, Arbeitsneuverteilung, Einführung der Kontoüberweisungen, Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem AMS, Einführung von Terminvergaben, konsequente Fallführung, Neugestaltung des Wartebereiches und Fortbildungsmaßnahmen bei den MitarbeiterInnen laufend verbessert. Trotz der Verbesserungen und sinkender Fallzahlen ist festzustellen, dass die Belastung der MitarbeiterInnen gestiegen ist. Nicht nur die erhöhte Erwartungshaltung der KlientInnen, die Konzentration auf ein besonders schwieriges Klientel mit steigender Aggressionsbereitschaft, sondern auch die gestiegenen fachlichen Anforderungen durch die Verbindung der Ziele Aktivierung der KlientInnen, Minimierung der Ausgaben, Qualitätssicherung und Rechtssicherheit stellen besondere Herausforderungen dar.

Gleichzeitig sind neben der klassischen offenen Sozial- und Krankenhilfe in diesem Bereich noch der sehr aufwändige Heizkostenzuschuss des Landes und der Stadt Linz abzuwickeln.



Aktivpass:

Das ASJF ist die federführende Dienststelle für den Aktivpass, die die Zugangsbedingungen zum Aktivpass zu regeln und über das Bürgerservice Center die Ausstellung des Aktivpasses zu organisieren und kontrollieren hat. Es sind Beschwerden und Einzelfallentscheidungen zu bearbeiten.

Der Aktivpass ist ein attraktives und stark in Anspruch genommenes Instrument, um finanziell und sozial Schwächeren den Zugang zum öffentlichen Verkehr und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Angeboten der Stadt zu ermöglichen.

Die jährliche Erhöhung der Einkommensgrenze ist an den VPI gebunden, damit eine Anpassung der Einkommenspreise entsprechend der an die Teuerung gewährleistet ist.

Sozialhilfebegräbnisse:

Bei Verstorbenen ohne Angehörige übernimmt die Stadt Linz die Ausrichtung und Bezahlung des Begräbnisses, die Sicherstellung der Dokumente, die Wohnungsauflösung in Zusammenarbeit mit dem Notar und die Abwicklung der Verlassenschaft.

Die Verstorbenen werden in erster Linie in Gräbern der Stadt Linz beigesetzt; fallweise aber auch in noch vorhandenen Familiengräbern.

Bei Verstorbenen, deren Verlassenschaft nicht zur Deckung der Begräbniskosten ausreicht, übernimmt die Sozialhilfe die Restkosten.

Verfahren zur Gewährung von Familienunterhalt und/oder Wohnkostenbeihilfe:

Ein Zivildienstpflichtiger hat während der Ableistung seines ordentlichen Zivildienstes Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wie er einem Wehrpflichtigen nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes zusteht. Über diesen Anspruch wird mit Bescheid abgesprochen.

3. Sozialhilfe in Alten- und Pflegeheimen

Personen, die Hilfe durch stationäre Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim benötigen, erhalten diesen Pflegeplatz bei Vorliegen bestimmter, durch die Sozialberatungsstellen geprüfter Voraussetzungen mit Bescheid zugesprochen.

Wenn weder Vermögen noch Einkommen zur Deckung der Kosten ausreichen, übernimmt der Sozialhilfeträger die Kosten.

Dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin wird dann per Bescheid ein Kostenersatz vorgeschrieben. Jedenfalls verbleiben aber 20% der Pension, der 13. und 14. Monatsbezug und 10% der Pflegestufe 3 sowie das Schonvermögen (ab 2009: € 12.000,--).

Bei Vermögen, dessen Verwertung (noch) nicht zumutbar ist (weil z.B. die Gattin noch in der Eigentumswohnung lebt), wird die grundbücherliche Sicherstellung vorgenommen.

Darüber hinaus sind noch die im Haushalt verbliebenen unterhaltsberechtigten Angehörigen abzusichern.

Forderungen gegen Dritte sind einzurechnen: Somit besteht auch die Verpflichtung, jährlich die Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt durchzuführen. Die MitarbeiterInnen unter-

stützen die KlientInnen, deren Sachwalter und Angehörige bei der Durchführung und fordern konsequent 80% der Finanzamtsgutschriften ein.

Auch Geschenknehmer und Erben sind unter bestimmten Voraussetzungen zum Regress verpflichtet, nicht aber – wie in vielen anderen Bundesländern - die Kinder.

Der Sozialhilfeträger führt zum einen die Verrechnung mit den Heimen durch, zum anderen ist der oben beschriebene Kostenersatz von Pensionsversicherungsträgern, Angehörigen, Geschenknehmern, Verlassenschaften etc. einzubringen.

In Ausnahmefällen unterstützen wir auch bei der Wohnungsauflösung und Übersiedlung ins Heim.

4. Behindertenhilfe und Pflegegeld

Die seit 1.9.2008 erfolgte Umstellung vom BHG auf das ChG und die damit verbundenen Ablauf- und Zuständigkeitsänderungen führen zu deutlichen Qualitätssteigerungen im Sinne der betroffenen Bürger und Bürgerinnen. Gleichzeitig kommt es aber zu erheblichem Mehraufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

Durch das ChG wurde das gesamte Verwaltungsverfahren vom Land OÖ. an die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Magistrate abgetreten.

Das Verwaltungsverfahren nach AVG wurde durch inhaltlich begründete Verfahrensschritte zusätzlich erweitert. Die Beratung liegt nun bei den neu geschaffenen regional zuständigen BedarfskoordinatorInnen. Nach der Antragstellung muss die Assistenzkonferenz einberufen werden.

Die Assistenzkonferenz ist - das hat die Praxis bereits gezeigt - in vielen Fällen eine äußerst aufwändige Angelegenheit.

Neben der Organisation (wobei nicht nur der Klient/die Klientin selbst zu hören ist, sondern auch der neu geschaffene "Peer", die Anbieterorganisation, der Angehörige etc.) sind dabei auch vom Bedarfskoordinator die kurz- und mittelfristigen Ziele, die notwendigen Leistungen und der individuelle Hilfebedarf festzulegen.

Das Leistungsspektrum reicht von Heilbehandlungen, Frühförderung und Schülernassistenz, Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität, Wohnen, persönliche Assistenz, mobile Betreuung und Hilfen, Zuschuss zu Hilfsmitteln, Zuschuss zur Ausstattung von Wohnräumen, Peerberatung, Erholungsaktionen, Ankauf/Adaptierung eines PKW, Zuschuss für die Anschaffung eines Begleithundes, etc. sowie Sicherung der Krankenversorgung/Krankenversicherung, (Teil-)ersatz von Fahrtkosten.

Neben der Ermittlung von Voraussetzungen und Berechnung des neu geschaffenen subsidiären Mindesteinkommens sind auch noch Freibeträge und Kostenersatz zu errechnen.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde um die Personen mit psychischen Beeinträchtigungen erweitert. Diese Gruppe fordert von den BedarfskoordinatorInnen zusätzliches Knowhow im Umgang mit diesen im Kundenverkehr äußerst schwierigen Personen.

Auch die Leistungen selbst sind hier sehr spezifisch und erfordern hohes fachliches Wissen (mit Unterstützung aus dem ExpertInnenpool beim Land), hohe kommunikative Kompetenz und durch die Dichte an diesen Personen auch hohe Frustrationstoleranz von den Bediensteten.

Dem Land obliegen zwar Planung und Leistungsvertrag selbst zu gestalten.
Der Koordinationsaufwand zwischen Land, Stadt und Leistungsanbietern ist erheblich.

Pflegegeld:

Zweck des Pflegegeldes ist, den Pflegebedürftigen die Finanzierung von Betreuung teilweise abzugelten und eigenständig entscheiden zu lassen, welche Art der Hilfeleistung ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Das Pflegegeld ist daher für die erforderliche Betreuung zu verwenden.

Unsere MitarbeiterInnen beraten in Pflegegeldfragen, nehmen Anträge für das Landespflegegeld entgegen und leiten diese fertig geprüft und bearbeitet an das Land OÖ. zur Bescheiderstellung und Auszahlung weiter.

5. Sozialhilfe für ambulante Betreuung und Pflege

In der Funktion des Sozialhilfeträgers erfolgt eine quantitative und qualitative Sicherung einer flächendeckenden, qualitativ definierten und ökonomischen Versorgung der pflegebedürftigen LinzerInnen im extramuralen Bereich.

Durch das breite Angebot an Mobilien Diensten und teilstationärer Angebote werden LinzerInnen mit Betreuungsbedarf aller Altersgruppen und deren Umfeld in der Nutzung der persönlichen Ressourcen gestützt und können so länger ihre Selbstständigkeit wahren. Heimaufnahmen werden damit nur noch dann notwendig, wenn andere Angebote nicht mehr ausreichen.

Hauskrankenpflege, Altenfachbetreuung und Heimhilfe werden derzeit von 7 Organisationen (Rotes Kreuz, Hilfswerk, Volkshilfe, Samariterbund, Caritas, Evangelische Diakonie, Miteinander GmbH) im Auftrag der Stadt Linz durchgeführt. Mit diesen Organisationen wurden Leistungsverträge abgeschlossen, die den Rahmen für Qualität, Personalausstattung und Finanzierung abstecken.

Die Abwicklung der Finanzierung erfolgt mit den 7 Leistungsanbietern, zum anderen mit dem Kofinanzier Land OÖ. (Transferzahlungen) und mit den KlientInnen. Begleitet wird die Leistungserbringung durch ein Leistungs- und Finanzcontrolling.

Jährlich werden die von den Leistungsanbietern für Hauskrankenpflege, Altenfachbetreuung, Heimhilfen vorgelegten Budgets und Jahresabschlüsse geprüft soweit die Leistungsdaten eingehend mit den Anbietern besprochen. Die städtischen Tageszentren, Klubs Aktiv und der Behindertenfahrdienst werden ebenfalls finanziert und geprüft.

Die Familienhilfe wird mit der Caritas gesondert abgerechnet. Die Familienlangzeithilfe wird für jeden Einzelfall nach inhaltlicher Überprüfung gesondert bewilligt.

Die von den Leistungsanbietern bekannt gegebenen Daten werden zur Verrechnung mit den KlientInnen herangezogen. Verrechnung und Mahnwesen für Hauskrankenpflege, Altenfachbetreuung, Heimhilfen, Tageszentren und Essen auf Rädern liegen bei der Stadt Linz.

Für die Aktion Essen auf Rädern erfolgt durch die Abteilung Sozialhilfe die Verrechnung der Portionen mit der Küche, die Verrechnung des Transportes mit dem Roten Kreuz und dem Samariterbund, und die Verrechnung mit den EssensbezieherInnen. Weiters obliegt uns die Koordination der Leistungserbringer und die Preisfestsetzung sowohl für das Produkt selbst als auch für die damit verbundenen Teilleistungen. Die Stadt Linz kann dieses Angebot kostendeckend zu einem sehr günstigen Abnahmepreis anbieten.

Regelmäßige Besprechungen mit allen Leistungsanbietern, ein institutionalisiertes Beschwerdemanagement, die enge Zusammenarbeit mit der Abteilung Sozialberatung und dem Land Oberösterreich sowie der regelmäßige Austausch mit andern Städten und Sozialhilfeverbänden sichern die Qualität.

Mit dem Land OÖ. finden jährliche Sozialplanungsgespräche statt, in denen landesweite Entwicklungen und Vergleiche besprochen werden.

6. Sozialberatungsstellen Kompass

Die **Sozialberatungsstellen Kompass** sind Sozialberatungsstellen des Landes OÖ. nach dem OÖ SHG 1998 (§ 31 Abs. 5ff). Damit sind sie Anlaufstellen für hilfesuchende Personen mit Beratungs-, Unterstützungs-, Versorgungs- und Pflegebedarf. Zielgruppen sind nach den „Richtlinien zur Errichtung und zum Betrieb von Sozialberatungsstellen“ des Landes OÖ. insbesondere alte, kranke oder behinderte Menschen und/oder deren Angehörige. Die in den Richtlinien definierten Kernaufgaben umfassen die Informationsweitergabe, die Abklärung des Hilfebedarfs und die Weitervermittlung an Anbieter sozialer Dienste.

Es gibt drei Sozialberatungsstellen in Linz: Kompass Nord, Kompass Süd und Kompass Ost. Die Beratungsstellen bieten offene Sprechzeiten an. Der Großteil des KlientInnenverkehrs wird nach telefonischer Terminvereinbarung, in vielen Fällen mit Hausbesuchen und/oder Terminen in den Beratungsstellen abgewickelt.

Die Sozialberatungsstellen haben fünf Aufgabenbereiche:

1. Allgemeine Sozialberatung gemäß Oö. SHG
 - Anlaufstelle für alle sozialen Fragen, wie z.B. Fragen der Existenzsicherung, Mietrückstände, Schulden
 - Information, Clearing und/oder Vermittlung zu anderen in Linz zuständigen Institutionen oder Sozialvereinen
 - Übernahme in die Beratung von KlientInnen für die keine andere passende Stelle zuständig
2. Delogierungsprävention
 - Beratungsangebot an alle von Delogierung betroffenen LinzerInnen, bei Familien mit Kindern in Form nachgehender Sozialarbeit
 - Beratung und Begleitung zur nachhaltigen Stabilisierung der Lebenssituation
 - Organisation finanzieller Hilfen
3. Unterstützung bei Wohnungsverwahrlosungen
 - Erarbeiten von Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Verwahrlosung und Stabilisierung der Lebenssituation
4. Vermittlung und Steuerung der Mobilen Dienste
 - Abklärung des Bedarfes an Mobiler Betreuung inhaltlich und quantitativ
 - Aktivierung privater Ressourcen, 24-Stunden-Betreuung, etc.
 - Erarbeitung des Betreuungssettings
 - Beauftragung der Betreuungsorganisation
 - Begleitende Fallführung bei Bedarf
5. Heimobjektivierung
 - Abklärung des Pflege- und Betreuungsbedarfes
 - Erarbeitung Heimbewerbung
 - Organisation der Pflege bis zur Heimaufnahme

Im Jahre 2010 wurden mit rd. 18 MitarbeiterInnen 6.135 LinzerInnen zu den oben genannten Themen beraten.

7. Abteilung Jobimpuls

JOBIMPULS ist ein Beschäftigungsprogramm im Amt für Soziales, Jugend und Familie der Stadt Linz und dient der Arbeitsintegration, der Betreuung, der Aus- und Weiterbildung und der Vermittlung.

Die gesetzlichen Grundlagen:

- „Hilfe zur Arbeit“, § 14 Oö. Sozialhilfegesetz 1998
JOBIMPULS richtet sich an Menschen mit Sozialhilfeanspruch, die trotz entsprechender Bemühungen keine Erwerbsmöglichkeiten finden.
- „Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität“, § 11 (Oö. ChG) 2008
JOBIMPULS leistet im Zuge der Chancengleichheit berufliche Integration für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Maßnahmen im Rahmen der Jugendwohlfahrt
JOBIMPULS beschäftigt sozial auffällige Jugendliche und junge Erwachsene auf passgenauen Arbeitsplätzen und fördert durch Aus- und Weiterbildung und intensive Betreuung.

Wer wird JOBIMPULS-MitarbeiterIn?

- Personen mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen
- Personen in sozialen Problemlagen (z.B. Haftentlassene, Suchtkranke, überschuldete Menschen)
- Menschen mit instabilen familiären Verhältnissen (z.B. Alleinerziehende in Notlagen, schwangere Frauen ohne finanziellen Rückhalt)
- Personen mit soziokulturellen Benachteiligungen, körperlichen und psychischen Einschränkungen und sprachlichem Förderbedarf
- Sozial auffällige Jugendliche und junge Erwachsene ohne berufliche Perspektiven (z.B. SchulabbrecherInnen, lernschwache Jugendliche, Randgruppen wie obdachlose Punks und junge arbeitslose MigrantInnen)

Die Arbeitsverträge

Je nach Zielsetzung wird der Arbeitsvertrag für JOBIMPULS-MitarbeiterInnen für einen Zeitraum von einem Jahr bis zu fünf Jahren abgeschlossen. Die Wochenarbeitszeit von 25 Stunden richtet sich nach den Betriebszeiten der Dienststellen und der zumutbaren Beschäftigungsmöglichkeit der MitarbeiterInnen (z.B. Kinderbetreuungspflichten, Ausbildungszeiten und therapeutische Maßnahmen). Arbeitsverträge für Menschen mit Beeinträchtigungen, die im Rahmen des Behindertengesetzes (Chancengleichheit) des Landes OÖ. beschäftigt sind, werden bis zu 10 Jahre abgeschlossen.

Integrationsmaßnahmen – Sozialbetreuung

Als Begleitmaßnahmen sind vorgesehen:

- Erstellung eines persönlichen Entwicklungsplanes, Sozialanamnese
- Organisation von Kinderbetreuungsplätzen – Wohnraumbeschaffung
- Unterstützung bei Schuldenregulierung sowie Einteilung der finanziellen Mittel
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (berufsbegleitend)
- Kooperation mit anderen Einrichtungen, Netzwerken, Körperschaften
- Organisation und Begleitung von medizinischen und therapeutischen Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit Firmen (Arbeitserprobungen (Praktika) in ortsansässigen Betrieben)
- Nachbetreuung: Beratung und Begleitung ehemaliger JOBIMPULS-MitarbeiterInnen

Integrationsmaßnahmen – therapeutische Maßnahmen

JOBIMPULS organisiert und begleitet Entgiftungsaufenthalte, Drogen- und Alkoholentzug in einschlägigen Einrichtungen, Psychotherapie, Physiotherapie, Arbeitsassistenz, Freizeitgestaltung für psychisch beeinträchtigte MitarbeiterInnen, Tagesklinik, logopädische Behandlungen bei Sprachstörungen.

Wirkung/Nutzen

JOBIMPULS ermöglicht eine (Re-)Integration in entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen einer Reihe von Entwicklungsprozessen:

- Stabilisierung durch regelmäßigen strukturierten Alltag und Erwerb von Kompetenzen, stärken den Selbstwert und die Eigenverantwortung
- Erhöhung der Vermittlungsquoten durch Erlangen von Berufspraxis und berufsbegleitender Aus- und Weiterbildung
- Sicherung des Lebensunterhalts durch Erlangen der Arbeits- und Selbsterhaltungsfähigkeit
- Integration von sozial auffälligen, straffälligen und drogenabhängigen Jugendlichen
- Erwerb von Ansprüchen nach dem Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsgesetz
- Steigerung des Selbstwertgefühls durch Anerkennung der Arbeitsleistung
- Kostenersparnis für den Sozialhilfeträger durch berufliche Aktivierung
- Mitversicherung von Angehörigen – finanzielle Entlastung bei Sozial- und Krankenhilfe
- Erbringung von (Teil-)Arbeitsleistung für die Stadtverwaltung
- Integrationserfolge durch gesundes Arbeitsumfeld (Zusammenarbeit mit regulär Beschäftigten der Stadtverwaltung)
- Maßgebliche Reduktion der Arbeitslosigkeit in Linz

Die Arbeitsplätze

Kern der Beschäftigungsmaßnahme JOBIMPULS ist der Arbeitsplatz, an dem der/die jeweilige JOBIMPULS-MitarbeiterIn eingesetzt wird. Auf die Wahl der passenden Dienststelle wird großes Augenmerk gelegt. Arbeiten im Außenbereich wie z.B. Pflege der Grünanlage, Kehr- und Reinigungsdienste, Botengänge, Bürohilfsdienste, hauswirtschaftlicher Bereich (Reinigungsdienste, Küchenhilfe, etc.) werden mit den Wünschen und Vorstellungen der Betroffenen soweit als möglich abgestimmt. Bereits erworbene in- und ausländische Ausbildungen, Qualifikationen und Erfahrungen fließen in die Entscheidungsfindung ein. Niemand soll gegen den eigenen Willen an einer bestimmten Stelle beschäftigt werden. Gleichzeitig soll die Beschäftigung im Lebenszusammenhang Sinn machen und realistische Zukunftsperspektiven schaffen. Die Bezugsperson ist einerseits der/die unmittelbare Vorgesetzte am Arbeitsplatz der JOBIMPULS-MitarbeiterInnen, andererseits auch Vorbild, Vertrauensperson und BegleiterIn während der Beschäftigungszeit.

Aus- und Weiterbildungen

Viele der Beschäftigten JOBIMPULS-MitarbeiterInnen nutzten 2010 die Chance, im Rahmen des befristeten Arbeitsvertrages berufsbegleitend eine Aus- oder Weiterbildung abzuschließen.

Die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sind vielfältig und reichen vom Angebot einer außerordentlichen Lehre, Berufsausbildungen wie z.B. AltenfachbetreuerInnen, Kursmaßnahmen wie Sprach- und EDV-Kursen, Nostrifikation bis hin zur Matura.

Einkommen 2010

Bei einer Arbeitszeit von 25 Wochenstunden bekommen die MitarbeiterInnen einen einheitlichen Bruttolohn von € 742,49. Dazu kommen folgende Zulagen:

Pro Kind € 24,50 Kinderzulage, Familienzulage € 24,50, Mietenbeihilfe € 120,--, Fahrtkosten (Aktivpass für das gesamte Verkehrsnetz der Stadt Linz) € 10,-- plus vierteljährliche Sonderzahlung.

Finanzielle Faktoren:

Ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis bedeutet nicht nur die materielle Verbesserung der persönlichen Lebenssituation, sondern auch eine (erneute) Absicherung im Sinne des Sozialversicherungsgesetzes. Dies wiederum entlastet die Stadt als zuständigen Sozialhilfeträger. Spitals- und Medikamentenkosten werden (wieder) von der Gebietskrankenkasse bezahlt.

8. Abteilung Erziehungshilfe

Ziele und Aufgaben der Arbeit der Erziehungshilfe

Ziel der Jugendwohlfahrt ist nach § 1 Oö JWG 1991 i.d.g.F. u.a. die Familie bei ihren Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen, sowie die persönliche und soziale Entfaltung Minderjähriger und deren Pflege und Erziehung durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu sichern.

Die Produkte der Abteilung Erziehungshilfe umfassen

- Ambulante, familienergänzende Erziehungshilfe
- Stellungnahme für Gerichte, Jugendgerichtshilfe
- Präventive Angebote

Das Aufgabengebiet ist durch Prozessbeschreibungen der Abteilung Jugendwohlfahrt, Land der Oö. LReg, und durch interne Ablaufbeschreibungen qualitätsgesichert.

Die Angebote werden im Neuen Rathaus und regional in Außenstellen gesetzt.

Ambulante, familienergänzende Erziehungshilfe

Das Produkt „Ambulante, familienergänzende Erziehungshilfe“ umfasst die genaue sozialarbeiterische Abklärung im Falle von Selbstmeldern und nach Anzeigen und Mitteilungen Dritter (Gefährdungsabklärung), sowie Wegweisungen von Gewalttätern (wenn mj. Kinder mitbetroffen sind) und Maßnahmen in akuten familiären Krisensituationen. In einigen Fällen sind Sofortmaßnahmen erforderlich, wie beispielsweise eine Krisenunterbringung zur Sicherstellung des Kindeswohls. (Volle Erziehung im Rahmen der Krisenunterbringung oder Kurzzeitunterbringung (siehe Produkt 10, Volle Erziehung, Abt. HP)

Die Erstabklärung erfolgt in einer zentralen Anlaufstelle bzw. in den Sprechstunden der Außenstellen. Die Erstabklärung im Neuen Rathaus wird seit November 2010 durch vier Teilzeitkräfte abgedeckt. Somit ist gewährleistet, dass Abklärungsschritte kontinuierlich im gleichen Qualitätsstandard und Vier-Augen-Prinzip erfolgen. Ist eine Weiterarbeit für die Jugendwohlfahrt nach einer Kurzberatung oder Erstabklärung erforderlich, nimmt die zuständige Fachkraft im Sprengel eine ausführliche Anamnese und eine vertiefte Abklärung der Problematik vor. Im Rahmen von Betreuung und Kontrolle oder Erziehungshilfe nach dem JWG wird gemeinsam mit der Familie ein Hilfeplan erarbeitet und in Teilschritten umgesetzt. Sozialarbeiterische Begleitung und Betreuung erfolgt in familiären Fragen und zielt darauf ab, das Klientel zu befähigen eine individuelle, ressourcenorientierte Problemlösung zu erarbeiten und umzusetzen. In den Einzelfällen sind meist mehrere Netzwerkpartner/innen (Institutionen, soziale Vereine) für Teilbereiche einzubeziehen.

Eine längere Betreuung im Rahmen der Jugendwohlfahrt erfolgt bei gravierenden familiären Problemen, die sich auf die Betreuung und Förderung der Kinder negativ auswirken.

Die Einleitung einer Erziehungshilfe erfordert eine Gefährdungssituation der Minderjährigen. Im Fall der Unterstützung der Erziehung werden im Rahmen eines Hilfeplanes auch externe Dienstleister (mit)beauftragt.

Hat die Jugendwohlfahrt die gesetzliche Obsorge für ein Kind inne, sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verantwortlich für den Teilbereich Pflege und Erziehung (siehe Prod. 11, Rechtsvertretung, Abt. RA). Insbesondere bei minderjährigen oder besachwalteten Müttern ist eine intensive Begleitung der Mutter und die Kooperation, beispielsweise mit der Mutterberatungsstelle erforderlich.

Stellungnahmen für Gerichte, Jugendgerichtshilfe

Das Pflegerschaftsgericht benötigt für Entscheidungen in Obsorge- oder Besuchsrechtsangelegenheiten ausführliche Berichte zu bestimmten Fragestellungen. Seit 1.1.2004 ist es gesetzlich verpflichtend, der Jugendwohlfahrt bei allen Entscheidungen ein Anhörungsrecht einzuräumen. Zu den Vorerhebungen für die Berichtslegung sind mehrere Gespräche und Konfliktregelungen in den Familien erforderlich.

Im Falle dringend notwendiger Erziehungshilfen, denen die Erziehungsberechtigten nicht zustimmen, ist die Einleitung von pflegschaftsgerichtlichen Maßnahmen erforderlich. Anträge auf (teilweisen) Entzug der Obsorge werden zum Schutz der Minderjährigen (Akuthilfe) gestellt zur Abwendung existentieller, physischer, psychischer oder/und entwicklungsbedingter Gefährdungen der Minderjährigen.

Hier hat die Jugendwohlfahrt das Kindeswohl zu sichern, und sie muss bei Gefahr in Verzug sofort Regelungen treffen bei gleichzeitiger Antragstellung am Gericht.

Neben der Beantragung von Maßnahmen im Bereich Obsorge (Auflagen, Obsorgeentzug) hat die Jugendwohlfahrt bei gerichtlichen Verfügungen mitzuwirken. Auch bei Maßnahmen nach dem Sicherheitspolizeigesetz oder der Rückführung Minderjähriger über die Grenze werden die Fachkräfte begezogen.

Im Rahmen der Jugendgerichtshilfe werden Minderjährige und ihre Familien von der Anzeige bis nach der Gerichtsverhandlung begleitet und notwendige Erziehungshilfen eingeleitet. Die Sozialarbeit dient der Vorbeugung und Vermeidung weiterer Straffälligkeit. Zusätzlich erfolgt eine Berichtslegung an das Strafgericht und dient dort als Entscheidungsgrundlage für ein allfälliges Strafverfahren. Im Rahmen des Verfahrens ist die Jugendwohlfahrt berechtigt, sich zu äußern und Vorschläge (Bewährungshilfe, Auflagen) einzubringen. Seit 1.1.2009 übersendet auch die Staatsanwaltschaft Aktenvorgänge im Vorfeld. Im Nachgang des Jugendstrafverfahrens wird nicht nur die Jugendwohlfahrt vom Ausgang des Strafverfahrens unterrichtet, sondern auch das Pflegerschaftsgericht. Deren Anfragen, ob pflegschaftsgerichtliche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, stiegen seither an.

Bedarfssituation

In Linz waren 2010 insgesamt 30.267 Minderjährige gemeldet.

Die Abt. Erziehungshilfe verzeichnete 2010 1.623 Neuzugänge in der Sprengelsozialarbeit.

Das bedeutet, dass im Jahr 2010 für 5,36 % (2009 waren es 4,9 %) der Linzer Minderjährigen zumindest eine Abklärung bezüglich Betreuungsbedarf und/oder Gefährdung erforderlich war.

Insgesamt wurden im letzten Jahr 3.561 Kinder betreut (inkl. Jugendgerichtshilfe), das sind rd. 11,76 % aller Linzer Minderjährigen.

Anrufe und Kurzberatungen im Rahmen der Abklärung wurden bisher nicht gezählt.

Bereich Unterstützung der Erziehung, Anlässe und erreichte Ziele

Bereich Hilfen zur Erziehung – Extern vergebene Unterstützung der Erziehung:

Bei Mehrfachzählung der Anlässe zur Unterstützung der Erziehung mit Externem Zukauf von Leistungen im Jahr 2010 wurden 120 neue Anträge bearbeitet. Gründe für das Installieren einer extern zugekauften Maßnahme im Überblick:

Anlässe 2009 und 2010 für Unterstützung der Erziehung, Mehrfachnennung

	2009	2010
Erziehungsüberforderung	92	72
Vernachlässigung, Verwahrlosung	32	25
Verhaltensauffälligkeiten	87	55
Leistungs- und Entwicklungsrückstände	70	47
Schulschwierigkeiten	80	49
Familiäre Konflikte, fam. Gewalt	71	44
Kultur- und Generationenkonflikt	31	11
Missbrauch, Misshandlung	22	6
Krankheit der Mj. u/o Eltern, inkl. Suchtproblematiken	55	34
Finanzielle Überforderung, Überford. i.d. Lebensführung	51	44
Pubertätsproblematik	51	25
Straffälligkeit	20	11
Jugendarbeitslosigkeit	20	5
Mangelnde Integration unbegleit. Minderjähriger Fremder	03	0
Sonstiges	14	12

Evaluation 2009 und 2010

Von 76 abgeschlossenen Fällen wurden folgende Ziele erreicht.

	2009	2010
Erhalt der Familie	51	53
Verminderte Straffälligkeit, erhöhte soziale Integration	18	28
Absicherung der Existenz	21	22
Gewaltfreies Zusammenleben	39	38
Positiver Schulabschluss bzw. Berufsausbildung	27	26
Dauer der Maßnahme in Monaten	1.029	1.466
Durchschnittliche Dauer der Maßnahmen in Monaten	16,33	22,21

Für kommende Evaluierungen wird auch der Aspekt der Vorbereitung anderer Maßnahmen der Erziehungshilfe einfließen.

Entwicklung der Anträge im Bereich Voller Erziehung

Im Jahr 2010 wurden für 111 Kinder in 91 Fällen Anträge auf Volle Erziehung (Krisen- und Dauerunterbringung) gestellt. Davon waren 36 Anträge bei Gericht gegen den Willen der Eltern einzubringen, in 21 der 36 Fälle war bereits vor Entscheidung des Gerichtes eine Maßnahme im Rahmen von Gefahr im Verzug erforderlich.

Bereich Stellungnahmen für Gerichte

Im Jahr 2010 gingen von Seiten des Pflegerschaftsgerichtes 318 Akten ein für insgesamt 618 betroffene Kinder. Das betraf Themen der Obsorge und des Besuchsrechtes, sowie Anfragen, ob pflegschaftsgerichtliche Maßnahmen erforderlich seien. Die Zahl der Eingänge verringerte sich auf das Niveau von 2004, da die gesetzliche Bestimmung geändert wurde, wonach die Jugendwohlfahrt in jedem Fall von Obsorge- oder Besuchsregelungen, also auch bei einvernehmlichen Scheidungen, zu involvieren war.

Bereich Jugendgerichtshilfe

Im Jahr 2010 wurden 1.013 Polizeianzeigen übermittelt, wovon 176 unmündig, also unter 14 Jahre alt sind. Für 89 Jugendliche wurden Erhebungsbögen für die Strafgerichte erstellt. 102 Verhandlungs- und Haftbesuche wurden durchgeführt.

Die Kooperation mit der Staatsanwaltschaft erweist sich im Interesse der betroffenen Minderjährigen als konstruktiv. Dadurch entstehen sinnvolle Netzwerke, jedoch auch vermehrter Schriftverkehr.

9. Abteilung Schulsozialarbeit (Jugendgesundheitsdienst)

Schulsozialarbeit ist als Teil der Jugendwohlfahrt ein sozialer Dienst, der in Pflichtschulen der Stadt Linz (Volks-, Haupt-, Sonder- und Polytechnische Schulen) für Kinder und Jugendliche, Eltern und Lehrpersonen angeboten wird.

In den sogenannten Präsenzschen sind die SchulsozialarbeiterInnen regelmäßig in der Schule anwesend, wodurch eine niederschwellige Erreichbarkeit gewährleistet ist.

Zielgruppen für die Schulsozialarbeit sind

- SchülerInnen, die in ihren Fertigkeiten Schule und Lernen zu bewältigen im System Familie nicht gefördert werden
- SchülerInnen mit auffälligem Sozialverhalten (wie Schulverweigerung, Suspendierung vom Unterricht, Delinquenz, Gewalt.....)

- SchülerInnen in Konfliktsituationen, die im Rahmen der Schule nicht gelöst werden können
- SchülerInnen mit Integrationsproblemen
- Erziehungspersonen, die Beratung und Hilfe in der Pflege und Erziehung ihrer Kinder benötigen.
- PädagogInnen, die sich Sorgen um das Wohl einer/s SchülerIn machen

Ziel der Schulsozialarbeit ist es, durch die regelmäßige Anwesenheit psychosoziale Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur individuellen Förderung der sozialen Integration der Kinder und Jugendlichen in ihrem Umfeld zu setzen beziehungsweise die Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten professionell zu unterstützen

- Entschärfung einer akuten psychosozialen Problemsituation
- Unterstützung bei der Bewältigung von Lebenskrisen
- Vermeidung von Schulabbrüchen
- Förderung von sozial verträglichen Umgangsformen in der Schule
- Förderung von interkulturellem Lernen
- Persönliche Unterstützung bei der Konfliktbewältigung
- Aufzeigen von Perspektiven zur Entwicklung alternativen Lösungen bei Konflikten
- Entlastung von LehrerInnen und Schulleitung durch Beratung in Konfliktfällen
- Minimierung der Selbst- und Fremdgefährdung

Von erfolgreicher Schulsozialarbeit profitieren alle Beteiligten:

- Die SchülerInnen haben eine Anlaufstelle bei Konflikten und Problemen
- Die PädagogInnen werden durch die ExpertInnen entlastet
- Die Eltern haben die beruhigende Gewissheit, dass geeignete Maßnahmen gegen aufkeimende Gewalt und Konfliktpotentiale gesetzt werden
- Der Schulstandort profitiert durch ein harmonischeres Miteinander und legt auch durch Gewaltvermeidung die Basis für noch bessere schulische Leistungen der SchülerInnen

10. Abteilung Heim- und Pflegekinder

Die Abteilung Heim- und Pflegekinder ist eine spezialisierte Abteilung der Linzer Jugendwohlfahrt für jene Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen einer Erziehungshilfe ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie in einer Pflegefamilie oder sozialpädagogischen Einrichtung betreut werden. Weiters ist die Abteilung für den Bereich Adoption zuständig.

Betreuung in sozialpädagogischen Einrichtungen

Kinder und Jugendliche, die vorübergehend oder längerfristig nicht in der eigenen Familie oder in einer Pflegefamilie betreut werden können, werden von den SozialarbeiterInnen der Abt. Heim- und Pflegekinder in eine geeignete sozialpädagogische Einrichtung vermittelt und diese mit der Pflege und Erziehung beauftragt.

Für diesen Aufgabenbereich wurden umfassende **Qualitätsstandards** erarbeitet und 2009 in Kraft gesetzt („Richtlinie zur leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen – Angebot Vollversorgung“).

Im Bereich der **sozialpädagogischen Betreuung** steht ein differenziertes Angebot an Einrichtungen zur Verfügung. Das Normmodell einer sozialpädagogischen Einrichtung umfasst eine Wohngruppe von rund neun Kindern, die rund um die Uhr von einem Team von rund sechs Sozialpädagog/innen betreut werden.

Daneben gibt es Sonderformen wie **Kinderdorffamilien**, **spezialisierte Betreuungsformen** für Kinder und Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf und **betreute Wohnformen** (Wohnbetreuung) für Jugendliche.

Mit dem Ausbau und der zunehmenden Differenzierung des Betreuungsangebotes in Oberösterreich kann dem Ziel der Unterbringung im eigenen Bundesland immer mehr entsprochen werden. Rund 80 Prozent der betreuten Linzer Kinder sind in Einrichtungen in Oberösterreich untergebracht. Dies fördert die bessere Einbindung der Herkunftsfamilien in die **Hilfeplanung** (Zielvereinbarungen, Verlaufsgespräche, Elternarbeit) und den laufenden Kontakt zwischen Kindern und Eltern. In Einzelfällen muss nach wie vor auch auf Einrichtungen in anderen Bundesländern zurückgegriffen werden, z.B. bei der Unterbringung von Geschwistergruppen in Kinderdörfern.

Pflegekinder

Säuglinge und Kleinkinder, die auf Grund einer akuten Krisensituation vorübergehend untergebracht werden müssen, werden in **Krisenpflegefamilien** vermittelt. Diese übernehmen die Betreuung des Kindes, bis abgeklärt ist, ob das Kind wieder in die Herkunftsfamilie rückgeführt werden kann oder auf Dauer in einer Pflegefamilie untergebracht wird.

Unterbringungen von Kindern in Langzeitpflege erfolgen entweder in **Verwandtenpflege** (Verwandte des Kindes bis zum dritten Grad), in **Pflegefamilien aus dem sozialen Umfeld** des Kindes oder in **Pflegefamilien**, die mit der Herkunftsfamilie nicht bekannt oder verwandt sind.

Das „Team Pflege“ des ASJF ist zuständig für die **Eignungsüberprüfung** von Pflegewerbern, für die **Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien** und für die sozialarbeiterische **Begleitung der Pflegeverhältnisse**.

Pflegewerber werden in einem Eignungsüberprüfungsverfahren und durch Teilnahme an Pflegeelternkursen auf Ihre Aufgabe als Pflegefamilie vorbereitet.

Mit der Vermittlung eines Pflegekindes besteht für Pflegeeltern seit dem Jahr 2000 in Oberösterreich die Möglichkeit, ein Anstellungsverhältnis mit voller sozialversicherungsrechtlicher Absicherung einzugehen (**Pflegeelternanstellung**).

Pflegeeltern besuchen regelmässig Fortbildungen, Supervision und Pflegeelternrunden und werden in ihrer Aufgabe von den SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt unterstützt.

Für die Aufgaben der Jugendwohlfahrt im Bereich Pflegekinder wurden in den letzten Jahren umfassende Richtlinien mit dem Titel „**Qualitätssicherung im Pflegekinderwesen**“ erarbeitet und 2010 in Kraft gesetzt.

Mit den Pflegefamilien finden regelmässige Verlaufsgespräch im Rahmen des Hilfeplanes statt, unter Einbindung der Herkunftsfamilie (z.B. bei Besuchsbegleitungen) bzw. bei Unterbringungen in anderen Bezirken auch mit Einbindung der örtlichen Jugendwohlfahrt (Pflegeaufsicht).

Das ASJF wickelt auch alle finanziellen Angelegenheiten für die Pflegekinder ab, durch Gewährung von Pflegegeld, Bekleidungsbeihilfe, Anstellungskosten und Finanzierung von Sonderbedarf (z.B. Therapien).

Adoption

Das Team Pflegekinder ist gleichzeitig für den Aufgabenbereich Adoption zuständig.

Die „**Adoptionsstelle**“ des ASJF ist Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit Adoption, sowohl für Mütter / Eltern, die ihr Kind in Adoption frei geben wollen als auch für Familien, die ein Adoptivkind aufnehmen wollen.

Adoptivwerber werden gemeinsam mit einer Psychologin der Familienberatung auf Ihre Eignung überprüft und in Gesprächen und begleitenden Vorbereitungskursen auf die Aufnahme eines Adoptivkindes vorbereitet.

Der hohen Zahl von (meist ungewollt kinderlosen) Adoptivwerbern steht eine nur sehr geringe Zahl von Kindern gegenüber, die in Adoption frei gegeben werden. Bewerbungen um ein Adoptivkind sind in der Linzer Adoptionsstelle daher nur mehr für Bewerber aus Oberösterreich möglich.

Adoptionsvermittlungen erfolgen auf ausdrücklichen Wunsch von Müttern / Eltern, die meist aufgrund einer schwierigen Notlage ihr Kind nicht selbst aufziehen können. Die Adoptionsfreigabe kann als sogenannte Inkognitoadoption oder auch als offene Adoption erfolgen, wobei in allen Fällen auf strengste Vertraulichkeit geachtet wird.

Seit 2001 besteht in Österreich auch die Möglichkeit der Adoptionsfreigabe im Rahmen einer **anonymen Geburt** oder eines **Babynestes**. In beiden Fällen wird das örtliche Jugendamt ex lege Obsorgeträger für das Kind und vermittelt das Kind in eine Adoptivfamilie.

Die Adoptionsstelle ist im Rahmen von Eignungsüberprüfungen, Sozialberichten und Stellungnahmen für Gerichte auch bei **Verwandschaftsadoptionen** (z.B. Adoption eines Kindes durch einen Stiefelternteil) und bei **Auslandsadoptionen** eingebunden.

Nach Inkognitoadoptionen erfolgt der weitere Austausch von Informationen, Briefen, Fotos usw. zwischen der Adoptivfamilie und der Herkunftsfamilie über die Adoptionsstelle.

Die Sozialarbeiter/innen begleiten im Besonderen Adoptivkinder bei ihrer Suche nach ihrer Herkunftsfamilie.

Linzer Kinder in Pflegefamilien und Einrichtungen 2000 - 2011

	Pflegekinder	davon Kostenträger Linz	Kinder in Einrichtungen	davon Kostenträger Linz	Linzer Kinder in Voller Erziehung gesamt	Verhältnis PK / HK
2000	121	117	177	139	298	1 : 1,5
2001	129	117	168	133	297	1 : 1,3
2002	122	120	160	137	282	1 : 1,3
2003	131	129	180	150	311	1 : 1,4
2004	135	131	180	143	315	1 : 1,4
2005	131	127	189	153	320	1 : 1,4
2006	130	128	192	152	322	1 : 1,5
2007	129	119	201	160	330	1 : 1,6
2008	132	123	215	172	347	1 : 1,6
2009	136	124	209	171	345	1 : 1,5
2010	140	124	206	182	346	1 : 1,5
2011	138	124	219	185	357	1 : 1,6

Stichtagserhebung: 1.1. des Jahres (inkl. Verwandtschaftspflege mit Voller Erziehung)

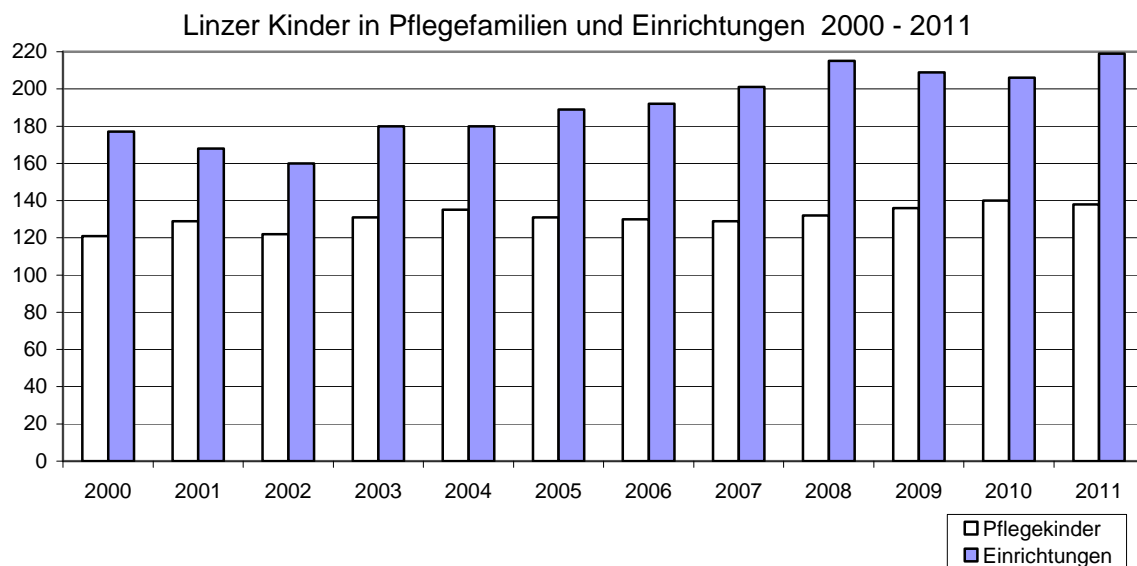
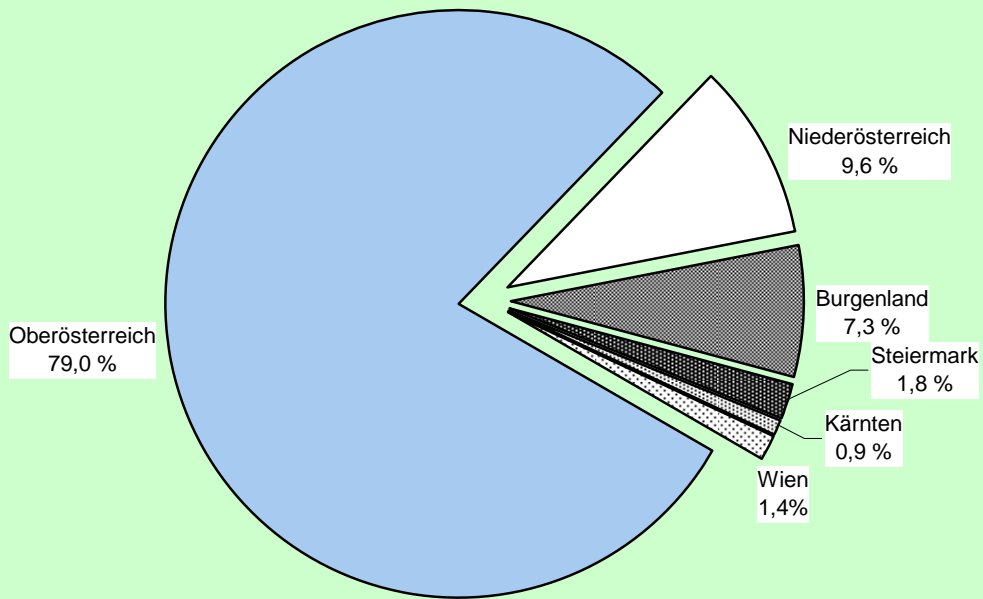
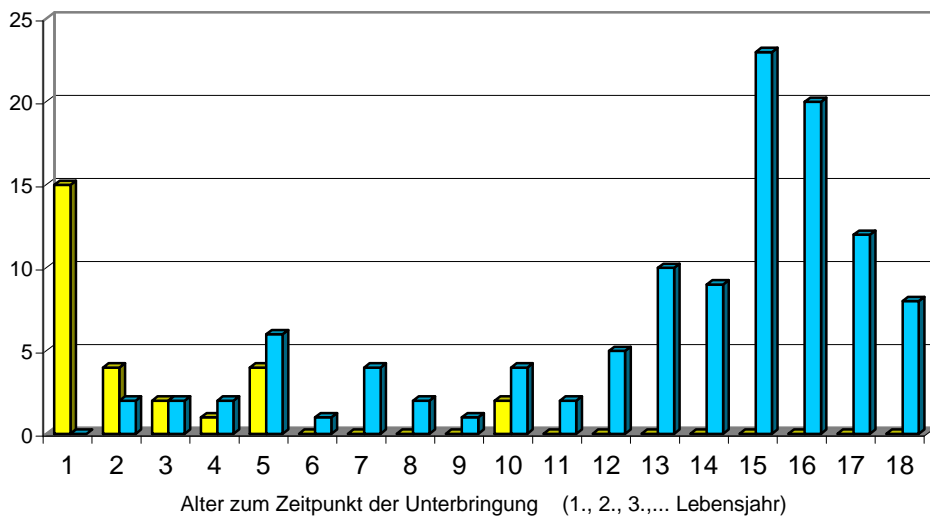


Abb. 1: Linzer Kinder in Pflegefamilien und Einrichtungen 2000 - 2011

Linzer Kinder in sozialpädagog. Einrichtungen 2011 Unterbringung nach Bundesland



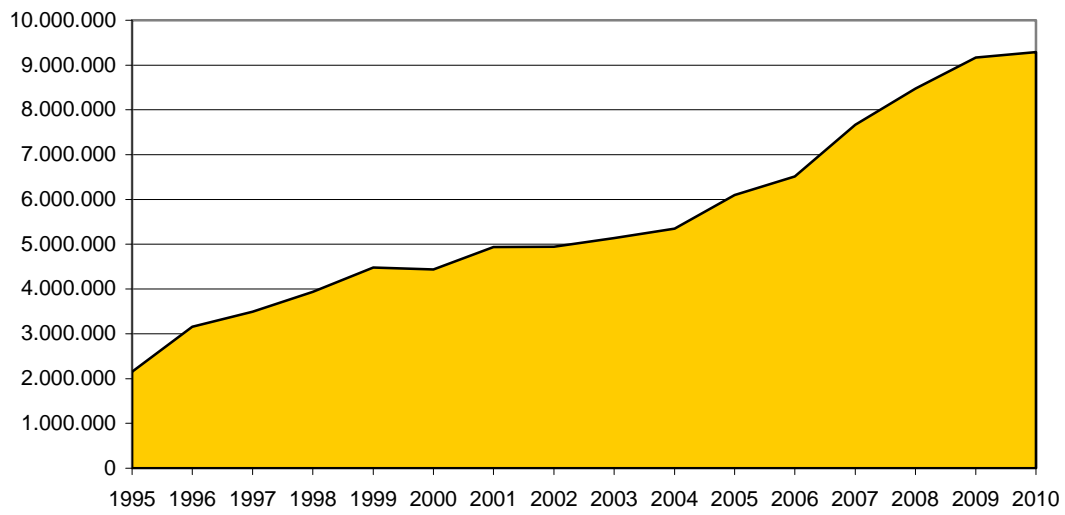
Neuunterbringungen in Voller Erziehung 2010 Alter der Kinder / Jugendlichen (inkl. Krisenunterbringungen)



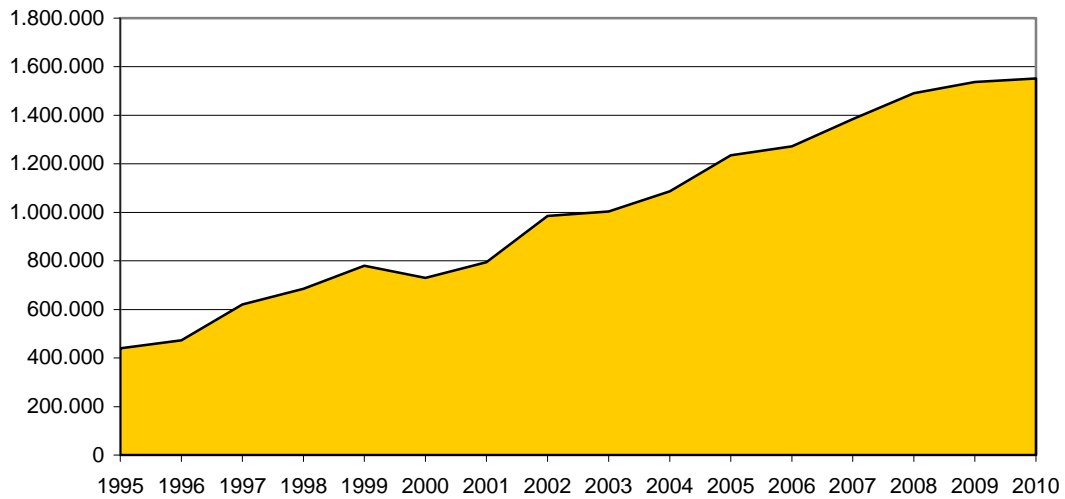
Pflege / Adoption
Sozialpäd. Einrichtung

Zählweise: 0 = im 1. Lebensjahr (0-1); 1 = im 2. Lebensjahr (1-2) usw.

Ausgabenentwicklung Kinder in Einrichtungen 1995 - 2010 (in EUR)



Ausgabenentwicklung Pflegekinder 1995 - 2010 (in EUR)



11. Abteilung Rechtsangelegenheiten

Ziele und Aufgaben

Der öffentlichen Jugendwohlfahrt obliegt die Aufgabe, die familienrechtlichen Bestimmungen zu vollziehen.

Primäres Ziel der Tätigkeit der Abteilung Rechtsangelegenheiten (im folgenden RA) ist die rechtliche und finanzielle Absicherung von Minderjährigen in dzt. 4.650 Linzer Familien.

Im Rahmen des Gesetzauftrages sind von der Abt. Rechtsangelegenheiten folgende Agenden zu erfüllen:

- Klärung der Abstammung
- Sicherung des Unterhaltes
- Ausübung der Obsorge
- Ausübung der Vermögensverwaltung
- Asyl- und Fremdenrechtsangelegenheiten (UMF)
- Rechtsauskunft, Rechtsberatung und Fachgutachten
- Verwaltungsverfahren und sonstige gerichtliche Verfahren
- Kosteneinbringung

Klärung der Abstammung

Im Bereich der Abstammung ist Ziel der Tätigkeit der Abt. RA die Wahrung des Rechtes des Minderjährigen auf Feststellung der Vaterschaft und Möglichkeit zur Inanspruchnahme der daran knüpfenden Rechtsfolgen wie Unterhaltsanspruch und Erbrecht. Im Jahr 2010 wurden 60 Vaterschaftsverfahren durchgeführt. Die finanziellen Ansprüche des Unterhaltsberechtigten gegenüber dem Unterhaltspflichtigen werden durch die Schaffung eines rechtskräftigen und gerichtlich vollstreckbaren Exekutionstitels (1.049 Unterhaltstitel / 2010) rechtlich abgesichert.

Vater des Kindes ist der Mann

- der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist oder als Ehemann der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist oder
- der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Die Mutter eines unehelichen Kindes erhält innerhalb von drei Wochen nach Beurkundung der Geburt ihres Kindes ein Informationsblatt mit dem Angebot, sich im Amt für Soziales, Jugend und Familie, Abt. RA zu melden und den Kindesvater zu bezeichnen. Unser Angebot auf Unterstützung erging 2010 an 679 Kindesmütter in Linz. Die Kindesmutter kann uns beauftragen, die Anerkennung der Vaterschaft zu beurkunden, wenn ihr ordentlicher Wohnsitz und jener des Kindes in Linz sind. Falls der bezeichnete Mann die Vaterschaft nicht anerkennt, führen wir die Feststellung der Vaterschaft im Rahmen des Gerichtsverfahrens durch.

Sicherung des Unterhaltes

Eltern haben gegenüber ihren Kindern bis zu deren Selbsterhaltungsfähigkeit anteilig Unterhalt zu leisten. Die Berechnung des Unterhaltes erfolgt nach der Prozentsatzmethode: Diese stellt auf das Alter des Kindes und die Leistungsfähigkeit, d.h. auf das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des/r Unterhaltspflichtigen ab und berechnet sich wie folgt (weitere Sorgepflichten werden berücksichtigt):

0 - 6 Jahre -	16%
6 - 10 Jahre -	18%
10 - 15 Jahre -	20%
15 - Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit (Ende der Ausbildung) -	22%

Bei Nichtbezahlung der Alimente kann das Amt für Soziales, Jugend und Familie als bestellter gesetzlicher Vertreter für Kinder aus geschiedenen Ehen und für ledige Kinder mit ordentlichem Wohnsitz Linz Unterhaltsansprüche geltend machen und durch geeignete rechtliche Schritte den Unterhalt des Kindes sichern. Im Rahmen der Unterhaltsvertretung und Obsorgefälle werden rd. € 4 Mio. eingenommen und an die Unterhaltsberechtigten ausbezahlt.

Die Abteilung Rechtsangelegenheiten des Amtes für Soziales, Jugend und Familie bietet im Rahmen der gesetzlichen Vertretung für 4.000 Minderjährige (Stichtag 31.12.10) folgende Hilfestellungen:

- Regelungen des Unterhalts für eheliche und uneheliche Kinder
- Bei ehelichen Kindern, wenn es zu einer Trennung der Eltern kommt und der Kindesunterhalt in aufrechter Ehe geregelt werden muss
- Die Vertretung erstreckt sich auch auf Kinder aus geschiedenen Ehen. Wir stehen dem obsorgeberechtigten Elternteil, gleich ob Vater oder Mutter, bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche der Kinder zur Seite
- Unterhaltsvorschuss-Verfahren bei Gericht
- Zahlungsschwierigkeiten: Wenn für den Unterhalt ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Betrag festgelegt ist, kann es trotzdem zu Zahlungsschwierigkeiten kommen. Bei der Einbringung der Alimente steht das Team der Rechtsabteilung zur Verfügung.

Ausübung der Obsorge

Im Wirkungsbereich gesetzliche Obsorge ist die Abt. RA mit der Obsorge für Findelkinder und Kinder noch nicht volljähriger Mütter betraut. Darüber hinaus wird auch in jenen Fällen, in denen die Lebenssituation von Kindern es erforderlich macht, der Jugendwohlfahrtsträger vom Gericht mit der Obsorge betraut, um deren Wohl abzusichern. Insgesamt 262 Minderjährige befanden sich per 31.12.2010. in vollständiger Obsorge im Bereich der Abt. RA.

Vermögensverwaltung

Die Abt. RA hat dafür Sorge zu tragen, dass das etwaige Vermögen oder Sparguthaben der zu vertretenden Minderjährigen mit größtmöglicher Sicherheit und Gewinn entsprechend den Bestimmungen des ABGB mündelsicher zum ausschließlichen Wohl des Minderjährigen angelegt wird. Am 31.12.2010 wurde ein Mündelvermögen in Höhe von € 198.000,- verwaltet.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Für alle in Linz lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die sich ohne ihren gesetzlichen Vertreter in Österreich aufhalten, ist das Amt für Soziales, Jugend und Familie, Abteilung Rechtsangelegenheiten, gesetzlicher Vertreter im Asylverfahren.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden bis zu ihrer Volljährigkeit im Asylverfahren begleitet. Sie werden auf die Einvernahme im Verfahren vorbereitet und während der Einvernahme vertreten. Im Rahmen des Verfahrens werden Anträge gestellt und falls notwendig Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Asylbehörden eingebracht.

Im fremdenpolizeilichen Verfahren werden alle minderjährigen Fremden gesetzlich vertreten, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich ohne ihren gesetzlichen Vertreter in Oberösterreich aufhalten.

Im Jahr 2010 wurden 252 unbegleitete mj. Asylwerber von der Abt. RA umfassend betreut.

Verwaltungsverfahren und sonstige gerichtliche Verfahren

- Strafverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht
- Bewilligung von Kinderbetreuungseinrichtungen
- Schadenersatzverfahren für / gegen Minderjährige in Obsorge des JWT
- Zivilprozesse für / gegen Minderjährige

Kosteneinbringung

Verschiedenste Lebenssituationen können zu einer Betreuung eines Kindes außerhalb der eigenen Familie z.B. bei Pflegeeltern, in einem Kinderdorf oder in einer sozialpädagogischen Einrichtung führen. Die Unterbringung eines Kindes ist mit Kosten verbunden. Für die Eltern, Mutter und Vater, besteht die gesetzliche Verpflichtung zum Kostenersatz.

In der Rechtsabteilung wird die Berechnung der Höhe des Kostenersatzes für die Unterbringung des Kindes durchgeführt. Der Beitrag richtet sich nach dem Einkommen, dem Alter des Kindes und den sonstigen Sorgepflichten. Der Kostenersatz wird wie die Alimente prozentuell berechnet. Im Jahr 2010 wurden für die Stadt Linz € 614.000,- eingefordert.